

# BGer 1B 37/2021 vom 28. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_37\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_37_2021)

FR: TF 1B 37/2021 du 28 janvier 2021

IT: TF 1B 37/2021 del 28 gennaio 2021

## Regeste

Haft; Disziplinarstrafe | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ befand sich seit 5. November 2018 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies im vorzeitigen Strafvollzug. Wegen eines Vorfalls vom 12. Juni 2020 wurde er mit Disziplinarverfügung vom gleichen Tag mit sieben Tagen Arrest bestraft; die Strafe wurde sofort vollzogen. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ Rekurs. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wies den Rekurs mit Verfügung vom 26. August 2020 ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 31. August 2020 Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 7. Januar 2021 die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Zusammenfassend führte es aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet seien, den Entscheid der Vorinstanz in Frage zu stellen.

### E. 2

Mit Eingabe vom 25. Januar 2021 führt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer unterlässt eine Auseinandersetzung mit der Begründung im angefochtenen Urteil. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.